

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) nach JFDG
und des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) nach BFDG

zwischen dem Rechtsträger der Einsatzstelle:

Vertreten durch:

nachfolgend - **Einsatzstelle** - genannt

und dem Träger für Freiwilligendienste

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL,
Lenaustr. 41, 40470 Düsseldorf

Vertreten durch: den Vorstand Pfarrer Christian Heine-Göttelmann und Kirsten
Schwenke

nachfolgend - **Träger** - genannt

Zusammen: die Parteien

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die gesetzliche Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung bilden das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) sowie das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Des Weiteren richtet sich die Kooperationsvereinbarung nach den Förderrichtlinien, den Qualitätskriterien und dem Handbuch der Ev. Freiwilligendienste sowie der Päd. Konzeption und dem Leitfaden zur Praxisanleitung in den Freiwilligendiensten des DW RWL in der jeweils gültigen Fassung (zusammen: Rahmenbedingungen).
- (3) Die Rahmenbedingungen werden, während der von Träger und Einsatzstelle gemeinsam verantworteten Durchführung des Freiwilligendienstes, von allen Beteiligten beachtet und eingehalten.
- (4) Zuständig für den Träger sowie die Einsatzstelle ist die Zentralstelle der Evangelischen Freiwilligendienste / Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend und Diakonisches Werk der EKD.

§ 2 Ziele des Freiwilligendienstes

Träger und Einsatzstelle haben die Aufgabe und das Ziel, die individuellen Kompetenzen der Freiwilligen in folgenden Bereichen zu fördern und zu erweitern:

- Personale Kompetenzen
- Soziale Kompetenzen
- Fachliche und arbeitsweltorientierte Kompetenzen
- Politische, gesellschaftliche und historische Kompetenzen
- Ethisch und interreligiöse Kompetenzen
- Diversitätssensible Kompetenzen sowie
- Kompetenzen für nachhaltige Entwicklung (BNE)

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

§ 3 Voraussetzungen der Anerkennung als Einsatzstelle im Freiwilligendienst

Die Einrichtung der Einsatzstelle muss als Einsatzstelle anerkannt sein. Über die Anerkennung entscheidet beim Bundesfreiwilligendienst das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Beim Freiwilligen Sozialen Jahr entscheidet der Träger über die Anerkennung. Die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen sind auch Voraussetzung für die Tätigkeit als Einsatzstelle im Sinne dieses Vertrages. Insbesondere müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Einrichtung ist in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig: Kinder- und Jugendhilfe, Kirchengemeinden, Wohlfahrts-, Gesundheits- und Krankenpflege, Alten- und Behindertenhilfe oder Schulen
2. Sowohl die Zwecke der Einrichtung als auch die Tätigkeiten der Freiwilligen dienen dem Gemeinwohl.
3. Es besteht Arbeitsmarktneutralität, d.h. die Freiwilligen unterstützen die hauptamtlich Beschäftigten in ihrer Einrichtung, ersetzen sie aber nicht.
4. Die Freiwilligen werden durch qualifizierte, hauptamtlich Beschäftigte in der Einrichtung eingearbeitet, unterstützt und begleitet. Die Praxisanleitungen vermitteln ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag. Sie führen regelmäßige Reflexionsgespräche mit den Freiwilligen und integrieren sie in Teambesprechungen.
5. Die Einsatzstelle unterstützt die Teilnahme der Freiwilligen an den vorgeschriebenen Seminaren und stellt diese dafür frei. Die Einsatzstelle rechnet jeden Seminartag mit 1/5 der vereinbarten, wöchentlichen Arbeitszeit auf die geschuldete Arbeitszeit an.

§ 4 Aufgaben und Pflichten des Trägers

- (1) Der Träger unterstützt die Kompetenzförderung der Freiwilligen durch
- Pädagogische Begleitung durch schriftliche, persönliche und telefonische Kontakte
 - Einsatzstellenbesuche zur Reflexion der Praxiserfahrungen mit Freiwilligen und Anleitenden

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

- Vermittlung bei Krisen und Konflikten zwischen Freiwilligen und Einsatzstellen
- Bildungsseminare
- kontinuierliche Reflexion der Praxiserfahrungen mit den Freiwilligen auf Seminaren
- berufliche Orientierung
- Förderung des Lernens von Beteiligung und Mitbestimmung
- Fortbildungen und Vernetzungstreffen für Anleitende

(2) Der Träger verpflichtet sich weiter zu folgenden Leistungen:

- Unterstützung bei der Akquise von Freiwilligendienstleistenden
- Anmeldung der Freiwilligen zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Sozialversicherung sowie bei der Berufsgenossenschaft
- Ausstellung einer Bescheinigung über den Freiwilligendienst, u.a. für die Familienkasse
- Auszahlung des Taschengeldes
- Begleitung und Beratung der Einsatzstelle in der Durchführung von Freiwilligendiensten
- Zeitnahe Information der Einsatzstelle über aktuelle Entwicklungen
- Erstellung eines qualifizierten Zeugnisses über die Seminararbeit
- Möglichkeit zur Bedienung externer Kooperationspartner*innen zur Erfüllung der Aufgaben

§ 5 Besondere Verpflichtungen des Trägers in Bezug auf Freiwillige aus dem Ausland:

- Zusätzliche pädagogische Begleitung
- Regelmäßiger Austausch mit der Einsatzstelle
- Unterstützung im Erwerb der deutschen Sprache (z.B. durch Förderung eines Sprachkurses)

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

§ 6 Aufgaben und Pflichten der Einsatzstelle

- (1) Die Einsatzstelle unterstützt insbesondere die personale, soziale, fachliche und arbeitsweltorientierte Kompetenzförderung der Freiwilligen durch
 - Hospitationen bzw. bei Incoming-Freiwilligen geeignetes Kennenlernen als Alternative
 - Einsatz der Freiwilligen in einer überwiegend praktischen Tätigkeit, die sich an den Lernzielen orientiert
 - Fachliche Anleitung (Schriftliche Benennung der Praxisanleitung, Übernahme der Einarbeitung, regelmäßige Reflexion, Vereinbarung und Kontrolle von Lernzielen)
 - Persönliche Begleitung im Arbeitsfeld
 - Berücksichtigung individueller Fähigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse der Freiwilligen
 - Einbeziehung der Freiwilligen ins Team
 - Teilnahme an Fortbildungen für Anleitende
 - Ermöglichung der beruflichen Orientierung und Entwicklung der Freiwilligen durch Freistellung für Bewerbungsgespräche, Hospitationen oder Ähnliches an bis zu 5 Arbeitstagen

- (2) Die Einsatzstelle verpflichtet sich weiter zu folgenden Leistungen:
 - Frühzeitige Kontaktaufnahme zum Träger bei Fragen, Schwierigkeiten oder Konflikten, welche die Freiwilligen, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen
 - Übertragung von Tätigkeiten nach den individuellen Fähigkeiten der Freiwilligen. Ausgeschlossen sind Tätigkeiten, die nur von Fachkräften ausgeführt werden dürfen.
 - Keine Ausübung von Nachtdiensten durch die Freiwilligen
 - Den Freiwilligen wird mindestens alle 14 Tage ein freies Wochenende gewährt
 - Schulung der Freiwilligen zum Schutzkonzept der Einsatzstellen
 - Sicherstellung und Dokumentation einer Datenschutzbelehrung gegenüber den Freiwilligen

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

- Absprache und Dokumentation der Urlaubstage sowie Beachtung dessen, dass keine Überschneidung des Urlaubs mit Blockseminaren oder Bildungstagen stattfindet
- Abschluss einer gesetzlichen Betriebshaftpflichtversicherung für die Freiwilligen
- Die Einsatzstelle beauftragt den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle, die Zahlung des Taschengeldes sowie der vereinbarten Leistungen für Unterkunft und Verpflegung vorzunehmen. Ebenso beauftragt sie den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle die Anmeldung der*des Freiwillige*n zur Sozialversicherung und bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft vorzunehmen und die entsprechenden Beiträge zu zahlen.
- Zahlung der vereinbarten Pauschale, welche die Kosten für Taschengeld, Bildungsleistungen, SV-Pauschale und ggf. einen Förderbeitrag beinhaltet, an den Träger
- Vorstrecken der Fahrtkosten zu den Seminar- und Bildungsveranstaltungen auf Anfrage
- Weiterleiten von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei Seminaren und Mitteilung von anderen Fehlzeiten
- Erstellung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses

(3) Mobilitätzuschläge werden gegenüber den Freiwilligen nur durch die Zurverfügungstellung von Fahrkarten im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätssachzuschläge) oder durch die Erstattung der nachzuweisenden, von den Freiwilligen für Fahrten zur Einsatzstelle während des Dienstzeitraumes aufgetragenen Kosten für den öffentlichen Nahverkehr erbracht (Mobilitätsbarzuschläge). Mobilitätzuschläge im Freiwilligendienst müssen vertraglich gefasst werden.

Werden Mobilitätsbarzuschläge erbracht, müssen die Freiwilligen das Entstehen der Kosten und die Verwendung für Fahrten zwischen Einsatzstelle und Wohnort nachweisen. Eine Erstattung darf höchstens bis zu der nachgewiesenen Höhe erfolgen. Nachweise müssen von der Einsatzstelle mindestens so lange aufbewahrt werden, bis der Sachverhalt abgeschlossen ist; abgeschlossen ist der Sachverhalt nicht bevor eine

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Prüfung durch die Rentenversicherung oder die Finanzverwaltung des betroffenen Zeitraumes ausgeschlossen ist. Die Einsatzstelle hat vor der Vernichtung der Unterlagen den Träger anzuhören und ihm auf Aufforderung die Nachweise geordnet auszuhändigen.

Soweit dem Träger finanzielle oder andere Nachteile entstehen, weil die Nachweise für die steuerfreie Erstattungsfähigkeit der Mobilitätssachzuschläge nicht bei einer Prüfung oder anderen erforderlichen Gelegenheit vorgelegt werden können, ist die Einsatzstelle gegenüber dem Träger zur Freistellung oder zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 7 Besondere Verpflichtungen der Einsatzstelle in Bezug auf Freiwillige aus dem Ausland:

- Sicherstellung der Aufenthaltserlaubnis
- Akquise der Freiwilligen (Hinweis: Das gewünschte Sprachniveau sollte mindestens B1 entsprechen)
- Kostenlose Bereitstellung von Unterkünften für Freiwillige, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben
- Zahlung einer Verpflegungspauschale sowie der darauf anfallenden SV-Pauschale
- Ermöglichung der Teilnahme von Freiwilligen an Sprachkursen (finanziert durch den Träger)
- Freiwilligendienstleistende sollen nicht beschäftigt werden, wenn eine Vermittlungsgebühr oder ähnliches an Dritte gezahlt wurde, insbesondere bei Kooperationen mit Vermittlungsagenturen. Beschäftigt die Einsatzstelle die Person dennoch, ist sie zur Freistellung von den beziehungsweise Übernahme der Gebühren verpflichtet.

§ 8 Laufzeit

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Vorangegangene Vereinbarungen für Träger und Einsatzstelle werden mit Abschluss

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

dieser Vereinbarung aufgehoben, insbesondere die bisherige "Kooperationsvereinbarung" und die "Internationale Kooperationsvereinbarung".

- (2) Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einem Vorlauf von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.
- (3) Auch im Falle einer Kündigung ist die Vereinbarung weiterhin für innerhalb der Laufzeit geschlossene Freiwilligenvereinbarungen bindend.

§ 9 Änderungen der Geschäftsgrundlage

Grundlage dieses Vertrages sind die rechtlichen Bedingungen zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und des Bundesfreiwilligendienstes (BFD). Sollten sich diese Bedingungen ändern (z.B. aufgrund von Änderungen in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen bzw. der Förderrichtlinie zum JFDG oder den Kostenerstattungsrichtlinien im BFD), unterrichtet der Träger die Einsatzstelle. Diese Änderungen binden die Parteien unmittelbar ab dem Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ungeachtet des Zeitpunktes der Information.

§ 10 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Textform

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt das den Bestand der übrigen Bestimmungen nicht. Der Träger verpflichtet sich, im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung eine Regelung zu finden, die dem gewollten Bestimmungsinhalt möglichst nahekommt.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Düsseldorf.
- (3) Dieser Vertrag gibt die Rahmenvereinbarung zwischen den Parteien zu der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) nach JFDG und des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) nach BFDG vollständig wieder und wird durch Einzelvereinbarungen ergänzt. Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

(4) Dieser Vertrag wird in Textform geschlossen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen ebenfalls der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.

*Ort, Datum, Unterschrift und Stempel
Rechtsträger der Einsatzstelle*

*Ort, Datum, Unterschrift und Stempel
Träger*

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Vertrag zur Kenntnis genommen:

Einrichtung der Einsatzstelle:

(Name und Anschrift der Einrichtung der Einsatzstelle)

*Ort, Datum, Unterschrift und Stempel
Einrichtung der Einsatzstelle*